



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg

Telex: 633028

DVR: 0078182

## REFERAT FÜR FAMILIENPOLITIK

Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
**3/03-112/36-1987**

Schwarzstraße 21

☎ (0662) 75323 Durchwahl

Datum  
**4.11.1987**

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird**

Blg.: 25

GESETZENTWURF  
ZL 71 GE/987

Datum: 10. Nov. 1987  
Von: 10. Nov. 1987 *Klein* *Schulz*

**Dem Wunsch des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie entsprechend, werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur Veränderung des Familienberatungsförderungsgesetzes übersandt.**

Für die Landesregierung:  
**Dr. Vogelsang**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Kopie ergeht an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,  
1015 Wien, Mahlerstraße 6**

**Betr.: Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes**

Bezugnehmend auf die Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes wird folgende Stellungnahme des Referates abgegeben:

Die beabsichtigte Änderung des § 2 Abs. 1 Z. 3 wird begrüßt.

(Durch die Herausnahme des Arztes wird sicher eine Verringerung der laufenden Honorarkosten erreicht.)

Aufgrund der organisatorischen Struktur der Familienberatungsstellen des Landes Salzburg ist das Referat für Familienpolitik der Meinung, daß neben dem Sozialarbeiter im § 2 Abs. 1 Z. 3 alternierend auch der Psychologe verankert werden sollte. Sozialarbeiter oder Psychologe würden durch die Anwesenheit die Förderungsvoraussetzungen erfüllen. (Sozialarbeiter und Psychologe werden neben den fachspezifischen Problemen vor allem zu Erstgesprächen eingesetzt und damit häufig dem Arzt oder Juristen vorangestellt. Fachlich ist kein Zweifel, daß der in der psychosozialen Versorgung eingesetzte Psychologe den schon bisher anerkannten diplomierten Eheberatern bzw. Psychagogen mindestens gleichzustellen ist.

Die Forderung nach 4 Stunden Beratungszeit innerhalb einer Woche scheint zu hoch gegriffen und der Spartendenz zuwiderlaufend. Richtig ist, daß die Kontinuität der Beratung durch mindestens ein Beratungsangebot in der Woche gewährleistet sein soll, jedoch 2 Stunden dafür ausreichen. (Weitere Termine sollten wie bisher nach Bedarf jederzeit mit dem gewünschten Berater jeder Fachrichtung vereinbart werden können. Eine Pflichtanwesenheit von 3 oder 4 Stunden würde wieder eine Erhöhung der Personalkosten bedingen.)

Die Veränderung im § 5 Abs. 1 Z. 1 von "gesetzesmäßig" auf "widmungsgemäß" bedarf einer Erklärung.

Anregung zur Verwaltungsvereinfachung:

Die Wochen sollten nach den vorgegebenen Kalenderwochen gezählt werden.